

## 1. Mietpreise/Mindeststandgröße

1.1 Die Preise für Orderräume und Gebühren sowie Dienstleistungen sind den gültigen Preislisten zu entnehmen. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet.

1.2 Sofern nichts anderes vermerkt, sind alle Miet- und sonstigen Entgelte Nettopreise, neben denen die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.

1.3 Die Mindestgröße eines Standes beträgt 20 qm. Kleinere Flächen werden nur überlassen, wenn sich solche bei der Aufplanung zwangsläufig ergeben.

## 2. Anmeldung

2.1 Anmeldeschluss s. Seite 1.

2.2 Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf den von der Goldbeck-Procenter GmbH zugesandten Vordruck, die vollständig ausgefüllt und mit Firmenstempel sowie rechtsverbindlicher Unterschrift versehen, zurückzusenden sind.

2.3 Durch den Aussteller in der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzschluss wird nicht zugestanden.

2.4 Mit Einsendung der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise sowie die später ergehenden technischen Richtlinien an.

2.5 Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldevordruckes entstehen.

2.6 Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige juristische Person und Personhandels-gesellschaft, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet.

2.7 Die Anmeldung ist ein verbindliches Angebot, unabhängig von der Zulassung seitens der Goldbeck-Procenter GmbH. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang in der Goldbeck-Procenter GmbH vollzogen und bindend bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung.

2.8 Die Angaben auf der Ausstellieranmeldung werden zur automatischen Verarbeitung gespeichert.

## 3. Zulassung - Mietvertrag

3.1 Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der Übersendung der Zulassung (Postabgang) ist der Mietvertrag zwischen der Goldbeck-Procenter GmbH und dem Aussteller geschlossen.

3.2 Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

3.3 Die Goldbeck-Procenter GmbH ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

3.4 Soweit der Aussteller Personen als seine Vertreter ernannt oder beauftragt, haftet er für deren Tätigkeit und hat alle Rechtshandlungen der gegen sich gelten zu lassen.

## 4. Platzierung - Standaufbau

Bereitstellung der Fläche

4.1 Die Goldbeck-Procenter GmbH stellt Flächen im angemeldeten Angebotsbereich bereit. Hierbei wird in Bezug auf Größe und Lage der Fläche den Wünschen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entsprochen. Der Veranstalter behält sich eine Einordnung nach Produktgruppen vor.

4.2 Falls es zwingende technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand in anderer Lage zu vermitteln, die Größe der Ausstellfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsterritorium zu verlegen oder zu schließen.

4.3 Jeder Austausch von Ausstellfläche zwischen Ausstellern muss von der Messeleitung genehmigt werden.

4.4 Die von der Goldbeck-Procenter GmbH schriftlich oder im Grundrissplan angeführten Abmessungen sind Orientierungsangaben. Dem Aussteller wird empfohlen, erforderliche exakte Maße an Ort und Stelle zu ermitteln und gleichzeitig die Besonderheiten der Ausstellfläche wie Säulen, Fenster, technische Einbauten usw. festzustellen. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens entsprechend zu berücksichtigen. Erfolgt dies nicht, übernimmt der Aussteller für evtl. Folgen die Haftung.

4.5 Präsenzpfllicht. Die Goldbeck-Procenter GmbH ist berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, wenn am Tage vor der Eröffnung nicht bis 14.00 Uhr mit dem Aufbau begonnen wurde. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Orderzeit den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Bauzeit ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Mietpreises zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

## 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen Ausstellungsdatum zu bezahlen. Kurzfristig ausgefertigte Mietrechnungen sind unabhängig vom generellen Zahlungsziel vor Orderbeginn zu bezahlen.

5.2 Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

5.3 Die Goldbeck-Procenter GmbH ist berechtigt, eine Vorauszahlung für Dienstleistungen zu verlangen.

5.4 Die Goldbeck-Procenter GmbH kann Rechnungen während der Orderstage übergeben, die sofort bar oder mit Scheck zu begleichen sind. In diesen Fällen wird der Aussteller vor seiner Anreise informiert. Die Kassierung erfolgt durch bevollmächtigte Vertreter der Goldbeck-Procenter GmbH.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

5.5 Der Aussteller verliert, unbeschadet vom Fortbestand seiner Zahlungsverpflichtung, den Anspruch auf Teilnahme an den Ordertagen, wenn der Mietzins nicht fristgemäß eingegangen ist. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnungen werden Verzugszinsen in Höhe von 3,5% p.a. über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz berechnet.

5.6 Reklamationen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Unabhängig davon ist der nicht beanstandete Teil der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen.

5.7 Reklamationen zu der in Rechnung gestellten Anzahl der Quadratmeter sind bis spätestens am Ende der Ordertage anzuzeigen.

## 6. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmer

6.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der den ihr zugewiesenen Stand an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen bzw. für nicht bekanntgegebene Unternehmen zu werben.

6.2 Die Nutzung der Orderfläche für weitere Unternehmen, sei es, dass diese Unternehmen mit eigenem Personal und eigenen Erzeugnissen (zusätzlich vertretene Unternehmen) in Erscheinung treten, ist schriftlich anzuzeigen. Diese Unternehmen gelten auch dann als „Mitaussteller bzw. zusätzlich vertretene Unternehmen“, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.

## 7. Rücktritt und Nichtteilnahme

7.1 Bis zur Bestätigung ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich. Für diesen Fall ist eine Annullierungsgebühr gemäß gültiger Preisliste zu zahlen.

7.2 Nach Erteilung der Zulassung (für die Zulassung gilt das Datum des Postabganges der Goldbeck-Procenter GmbH) ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche nur unter folgenden Bedingungen möglich: Bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist der Mietpreis in Höhe von 50 % zu entrichten, ab 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist der gesamte Mietpreis einschließlich der tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.

7.3 Der Austausch von belegten Flächen durch die Goldbeck-Procenter GmbH zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche durch die Goldbeck-Procenter GmbH anderweitig vermietet werden (keine Belegung durch Austausch), dann hat der Aussteller 25% des Mietpreises zu zahlen.

7.4 Wird die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers beantragt oder ein dergleicher Antrag mangels Masse abgewiesen, ist die Goldbeck-Procenter GmbH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens hat der Aussteller den Veranstalter in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

## 8. Erzeugnisse

8.1 Es dürfen nur solche Waren oder Dienstleistungen ausgestellt werden, die zu den jeweiligen Angebotsbereichen gehören. Nicht zugelassene Güter können durch die Goldbeck-Procenter GmbH auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

8.2 Direktverkäufe und Verkäufe an Private sind nicht gestattet, sofern für bestimmte Ausstellungsbereiche nichts anderes vermerkt ist.

## 9. Technische Leistungen, Dienstleistungen

9.1 Für die allgemeine Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Ausstellungshallen und -häuser sorgt die Goldbeck-Procenter GmbH.

9.2 Die Installation von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen sowie Anschlüsse der Telekommunikation werden ausschließlich über die Goldbeck-Procenter GmbH bestellt.

9.3 Innerhalb des Standes können Installationen auch von zugelassenen und anerkannten Fachfirmen ausgeführt werden, die der Goldbeck-Procenter GmbH auf Anforderung zu benennen sind. Die Goldbeck-Procenter GmbH ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Aussteller für die durch die Installation verursachten Schäden.

9.4 Energieverbrauchskosten, Kosten für Installation und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet.

9.5 Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

## 10. Reinigung

Die Goldbeck-Procenter GmbH sorgt für die Reinigung der Gänge im Ausstellungsobjekt. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.

## 11. Bewachung

11.1 Die allgemeine Bewachung der Orderobjekte übernimmt die Goldbeck-Procenter GmbH ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

11.2 Die Obhutspflicht über den Stand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegen dem Aussteller.

11.3 Bei Bedarf ist Standbewachungspersonal (eine der Goldbeck-Procenter GmbH autorisierte Wachgesellschaft) mit einer schriftlichen Bestellung anzufordern.

11.4 Das Standpersonal hat nach Orderschluss-spätestens bis 19.00 Uhr – das Objekt zu verlassen. Dem Aussteller ist nicht gestattet, während der Nacht Personen auf dem Stand zu belassen.

## 12. Ausstellerkatalog

12.1 Für die Herausgabe des Ausstellerkataloges ist die Goldbeck-Procenter GmbH

zuständig.

12.2 Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen und evtl. daraus entstehende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich.

## 13. Werbung, Presse, Fachverträge

13.1 Kostenlose Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Orderstandes – insbesondere auf Wandflächen in Etagegängen und Treppenhäusern – ist gebührenpflichtig und nur in Abstimmung mit der Goldbeck-Procenter GmbH bzw. den von ihr beauftragten Werbefirmen zulässig.

13.2 Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren anderer Aussteller enthält, ist unzulässig. Die Goldbeck-Procenter GmbH ist berechtigt, die Ausgabe oder das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vor-handene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

13.3 Über die Durchführung von Presseveranstaltungen und Empfängen ist die Goldbeck-Procenter GmbH rechtzeitig zu informieren.

13.4 Journalisten wird die Arbeitsgenehmigung durch die Goldbeck-Procenter GmbH erteilt.

13.5 Aufnahmen innerhalb des Ausstellungsterritoriums sind gestattet. Ausstellungs-güter und Orderstände dürfen jedoch nur mit Zustimmung des betreffenden Ausstellers aufgenommen werden.

13.6 Für Fachvorträge, Seminare oder ähnliche Veranstaltungen werden Räume entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten bereitgestellt. Anträge zum Durchführen derartiger Veranstaltungen sind schriftlich einzureichen.

## 14. Vorführungen – Nachrichtentechnik

14.1 Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Orderstand bedürfen der Genehmigung der Goldbeck-Procenter GmbH. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Arbeit in den umliegenden Orderständen nicht beeinträchtigt wird.

14.2 Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Bei Besucherstauungen sind die Vorführungen einzustellen. In Zweifels- oder Streitfällen entscheidet die Goldbeck-Procenter GmbH.

14.3 Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich.

14.4 Die Verwendung von drahtlosen Personenruf- und Sprechfunkanlagen muss von der Telekom genehmigt werden.

## 15. Haftungsausschluss und Ausstellungsversicherung

15.1 Die Goldbeck-Procenter GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungs-güter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen von der Goldbeck-Procenter GmbH keine Einschränkung. Die Goldbeck-Procenter GmbH haftet im übrigen selbst nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15.2 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung an den Ordertagen entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllung- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich.

15.3 Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Goldbeck-Procenter GmbH unverzüglich angezeigt werden.

## 16. Haftpflichtversicherung

16.1 Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte oder die auf dem Stand des Ausstellers oder für dessen Tätigkeit erleiden, haftpflichtig.

16.2 Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Orderteilnahme empfohlen.

## 17. Vorbehalte

17.1 Ist die Goldbeck-Procenter GmbH infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihr zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen bzw. die Ordertage zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder auch abzusetzen, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegenüber der Goldbeck-Procenter GmbH. Bei Ausfall der Ordertage wird die vorgesehene Mietzahlung gegenstandslos. Bereits entrichtete Beiträge werden zurückerstattet. Der Aussteller hat jedoch bereits ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu zahlen.

17.2 Hat die Goldbeck-Procenter GmbH den Ausfall zu vertreten, wird kein Mietbetrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

## 18. Schlussbestimmungen

18.1 Die Goldbeck-Procenter GmbH übt im gesamten Orderterritorium für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus.

18.2 Zutritt zu den Ordertagen wird nur Fachbesuchern gewährt, eine entsprechende Legitimation ist erforderlich. In Zweifels- oder Streitfällen entscheidet die Goldbeck-Procenter GmbH.

18.3 Das Mitbringen von Tieren ist unzulässig.

18.4 Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Goldbeck-Procenter GmbH.

18.5 Alle Ansprüche der Aussteller gegen die Goldbeck-Procenter GmbH verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

18.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Berlin.